



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)**

Vom 1. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet Kempten mit Ausnahme des Gebietes der Stadteile Hinterbach (ausgenommen Neubaugebiet Hinterbach-Süd), Hirschdorf, Kollerbach, Rappenscheuchen, Reisachmühle, Schlatt und Zollhaus, soweit die Versorgungseinrichtung jeweils reicht, einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - angeschlossene Grundstücke.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3000 m<sup>2</sup> begrenzt.

Abweichend hiervon wird in unbeplanten Gebieten, die nach Art ihrer Nutzung Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind, eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von mindestens 8000 m<sup>2</sup> auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 8000 m<sup>2</sup>, begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

---

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht, mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich ist die Umgriffsfläche der vorhandenen Bebauung.

### § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,66 EUR
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,89 EUR.

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren (§ 10) und Zählergebühren (§ 11).

### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,25 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Kemptener Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kemptener Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb einer vom Kemptener Kommunalunternehmen festgesetzten Frist nachkommt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,25 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

(4) Zu den Gebühren in den Absätzen 1 und 3 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 11 Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr beträgt ohne Rücksicht auf die bezogene Wassermenge im Kalenderjahr für einen Wasserzähler der Nenngröße pro Jahr

bis QN 2,5	10,74 EUR
bis QN 6	12,27 EUR
bis QN 10	18,41 EUR
bis QN 15	99,70 EUR
bis QN 40	122,71 EUR
bis QN 60	150,32 EUR
Verbundzähler QN 15	234,68 EUR
Verbundzähler QN 40	296,04 EUR
Verbundzähler QN 60	358,93 EUR
Verbundzähler QN 150 und darüber	539,92 EUR .

(2) Zu den Gebühren in Abs. 1 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Tag des Wasserzähler-Einbaues in Höhe des 12. Teiles der Jahresgebühr, wenn der Tag der Entstehung der Gebührenschuld vor dem 16. Kalendertag eines Monats liegt. Abweichend von Satz 1 entsteht die Zählergebührenschild erstmals mit Beginn des darauffolgenden Monats in Höhe des 12. Teiles der Jahresgebühr, wenn der Tag des Wasserzähler-Einbaues nach dem 15. Kalendertag eines Monats liegt. Das Kemptener Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschuldner den Tag des Wasserzähler-Einbaues mit. Im Übrigen entsteht die Zählergebührenschild mit Beginn eines jeden Monats in Höhe des 12. Teiles der Jahresgebühr.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend beim Ausbau des Wasserzählers.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

### § 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Verbrauchs- und Zählergebühr werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens jedoch am 15.02. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres, zur Zahlung fällig. Die Verbrauchs- und Zählergebühr, die nicht zum Jahresende abgerechnet werden, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kemptener Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Das Kemptener Kommunalunternehmen kann die Vorauszahlungen den Verbrauchsgebühren anpassen, die sich für den laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich ergeben werden.
- (3) Bei Abrechnung innerhalb des Jahres wird die Verbrauchs- und Zählergebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Kemptener Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSW)

---

### § 16 Übergangsbestimmung

Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2008 (StABI KE 34/2008) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2008 (StABI KE 34/2008) außer Kraft.

Kempton (Allgäu), 1. Oktober 2009

Dr. Ulrich Netzer  
Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender